Allgemeine Bestimmungen der Abacus Research AG für die Nutzung von AbaBridge (März 2024)

1. Allgemeines

1.1 Dies sind die Allgemeinen Bestimmungen (**AB**) der Abacus Research AG, Abacus-Platz 1, 9300 Wittenbach, Schweiz (Abacus) zur Nutzung des AbaBridge-Kontos sowie der AbaBridge-Services inklusive eines Hostings der Inhalte, zusammen **AbaBridge oder Anwendungen,** als Software-as-a-Service (**SaaS**) Lösung.

1.2 Dafür muss diesen AB zugestimmt sowie die Datenschutzerklärung von Abacus zur Kenntnis genommen werden (Anklicken der Checkbox bei Registrierung). Das Vertragsverhältnis zwischen Abacus und dem Inhaber des AbaBridge-Kontos (**Besitzer**) beginnt mit Registrierung für ein AbaBridge-Konto, spätestens mit Nutzung der AbaBridge-Services.

1.3 Die Registrierung wird üblicherweise durch einen Abacus Partner oder einen Mitarbeitenden des Besitzers vorgenommen. Mit Akzeptanz dieser AB wird bestätigt, dass die Bevollmächtigung des Besitzers vorliegt, das Vertragsverhältnis für ihn einzugehen.

1.4 Dieses Angebot richtet sich ausschliesslich an Unternehmen und (öffentlich-rechtliche) Institutionen oder Organisationen, die Lizenznehmer der für AbaBridge erforderlichen Abacus Software sein müssen.

1.5 Diese AB lassen andere Bestimmungen, die auf die Nutzung von AbaBridge, auf andere Leistungen von Abacus oder die anderer Drittanbieter Anwendung finden, unberührt und gelten neben diesen Bestimmungen.

2. AbaBridge-Konto, Besitzer und autorisierte Benutzer

2.1 Nach erfolgreicher Registrierung wird ein AbaBridge-Konto eröffnet. Eine Anmeldung erfolgt passwortgeschützt. Bei einem Login über einen Drittanbieter gelten dessen Bestimmungen.

2.2 Der Besitzer ist verantwortlich für die Verwaltung der jeweiligen Anwendungen und seiner autorisierten Benutzer (**Benutzer**).

2.3 Alle vertragsrelevanten Angaben zum Besitzer und den Benutzern müssen stets richtig und aktuell sein. Abacus darf Nachweise für die Richtigkeit dieser Angaben verlangen oder selbst Nachprüfungen vornehmen.

2.4 Vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Service- oder Vertragsänderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) können dem Besitzer postalisch, auf die angegebene E-Mail-Adresse, in sein AbaBridge-Konto oder auf andere Weise rechtsgültig zugestellt werden.

2.5 Der Besitzer ist für das (Fehl-) Verhalten, der durch ihn autorisierten Benutzer (inkl. seiner Administratoren) verantwortlich. Sie erhalten Zugang zu AbaBridge und können je nach Benutzergruppe mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet werden. Zusätzlich gibt es bei bestimmten Anwendungen weitere Zugriffsberechtigte auf - mittels Link - geteilte Inhalte.

2.6 Werden (kostenpflichtige) Anwendungen innerhalb einer Drittanbietersoftware (wie die von DeepCloud AG, Aufschaltung von Netzwerken anderer Netzwerkpartner) aktiviert, erfolgt dies ebenfalls für den Besitzer. Abacus geht davon aus, dass die erforderliche Bevollmächtigung des Besitzers zur Aktivierung der Anwendung besteht. Andernfalls darf diese nicht aktiviert werden.

3. Nutzungsumfang

3.1 AbaBridge umfasst E-Business Dienstleistungen wie den digitalen Austausch von Geschäftsdokumenten und Inhalten zwischen dem Besitzer und Dritten über bestehende Netzwerke von Abacus und Drittanbietern.

3.2 Die Nutzung von AbaBridge bedingt einen gültigen Updatevertrag oder ein gültiges Abo samt gültiger Lizenz der jeweils erforderlichen Abacus bzw. Ninja Software zur Nutzung einer Anwendung. Ausserdem ist die Einrichtung einer AbaBridge-Box bei der DeepCloud AG erforderlich. Diese wird automatisch für den Besitzer bei Anbindung an AbaBridge eröffnet, wobei hierfür gesonderte Vertragsbestimmungen der DeepCloud AG gelten.

3.3 Dem Besitzer steht das AbaBridge-Konto mit unterschiedlichen Anwendungen zur Verfügung. Sie werden direkt über das AbaBridge-Konto aktiviert und setzen sich aus der Gebrauchsüberlassung der jeweiligen Software über das Internet, der Speicherung von Inhalten im Rahmen eines Hostings sowie ggf. deren Synchronisation mit der Abacus bzw. Ninja Software des Besitzers oder mit Anwendungen von Drittanbietern zusammen. Abacus stellt die dafür notwendige Infrastruktur (Hard- und Software) bereit. Der Besitzer hat keinen Anspruch auf fortlaufende Aktualisierungen oder Funktionserweiterungen der Anwendungen. Abacus kann ihre Funktionalitäten ändern.

3.4 Die Anwendungen werden je nach Nutzungsumfang gratis oder kostenpflichtig angeboten, für manche gibt es einen Testzeitraum. Aktiviert der Besitzer eine Anwendung, verpflichtet er sich zur Zahlung der angegebenen Vergütung. Sie verlängern sich automatisch monatlich, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden. Werden kostenpflichtige Dienste von Drittanbietern (hierfür gelten deren Vertragsbestimmungen) in Anspruch genommen, sind diese gesondert zu vergüten.

3.5 Details zu den Anwendungen, ihrem Nutzungsumfang und Preisen sind bei der jeweiligen Anwendung oder auf den Webseiten zu den jeweiligen Anwendungen aufgeführt. Dem Besitzer sind die wesentlichen Funktionalitäten der jeweiligen Anwendung bekannt. Er erkennt sie als ordnungsgemäss, zweckentsprechend und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglich an. Er klärt selbst, ob sie seinen Anforderungen genügen.

3.6 Der Besitzer akzeptiert, dass die Anwendungen für alle Besitzer in demselben Release betrieben und für alle Besitzer zum selben Zeitpunkt eingeführt werden.

3.7 Abacus kann qualifizierte Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten beiziehen, was der Besitzer hiermit genehmigt.

3.8 Es besteht die Möglichkeit zur Nutzung einer «auto-complete»-Funktion bei der Adresserfassung von Geschäftsdaten. Eine missbräuchliche Nutzung dieser Funktion, z.B. für eine widerrechtliche Verwendung der Adressdaten, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann Abacus das Vertragsverhältnis oder die Funktion beenden, Datenlöschung sowie Schadensersatz verlangen.

3.9 Auf Anfrage kann Abacus einem Besitzer eine Test- und Demonstrationsumgebung für AbaBridge zur Verfügung stellen. Hierfür schliesst Abacus - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Gewährleistung und Haftung aus.

3.10 Nicht zum Nutzungsumfang gehört die kommerzielle Abwicklung des Leistungsaustausch zwischen den jeweiligen Kunden der Netzwerke als Handelspartner. Diese erfolgt ausschliesslich zwischen diesen Handelspartnern und ist nicht Gegenstand dieser AB. Ihre Regelung obliegt direkt und allein diesen Handelspartnern.

4. Dokumentenaustausch über E-Business-Netzwerke

4.1 Abacus stellt dem Besitzer als AbaBridge gegen Entgelt eine Dienstleistung zur Verfügung, mit der digitale Dokumente (wie Rechnungen, Bestellungen etc.) und weitere Daten (**digitale Dokumente**) ausgetauscht werden können.

4.2 Der Besitzer kann dabei **Sender** und/oder **Empfänger** der digitalen Dokumente über das E-Business Netzwerk eines Netzwerkbetreibers sein. Das E-Business-Netzwerk transportiert die digitalen Dokumente zwischen seinen Kunden und von und zu anderen E-Business-Netzwerken.

4.3 Abacus sorgt für den Betrieb des AbaBridge-Systems bei sich und für die Kommunikation mit Dritten, insbesondere mit anderen E-Business-Netzwerken. Sie übermitteln die digitalen Dokumente zwischen Sendern und Empfängern.

4.4 Um die E-Business-Netzwerke zu nutzen, meldet sich der Besitzer digital bei AbaBridge an. Dabei hat er insbesondere seinen vollständigen Firmennamen (ggf. wie im Handelsregister geführt), seinen Namen für die Anzeige in den E-Business-Netzwerken, sein Gutschriftskonto etc. anzugeben.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

4.5 Für eine erfolgreiche Registrierung bei den E-Business-Netzwerken ist eine Authentifizierung des Besitzers erforderlich. Abacus entscheidet über das Verfahren der Authentifizierung des Besitzers.

4.6 Der Besitzer entscheidet, ob er Sender und/oder Empfänger sein möchte.

4.7 Als Sender ermächtigt er Abacus, in seinem Namen die von ihm an Abacus übermittelten digitalen Dokumente an Dritte weiterzuleiten und An- und Abmeldungen von Datenempfängern via AbaBridge abzuwickeln. Er verpflichtet sich, die Anmeldung eines Empfängers auf geeignete Weise zu verifizieren und so einer Verwechslung des Empfängers oder einem Missbrauch vorzubeugen. Er wird keine digitalen Dokumente einliefern, welche zu Schäden bei Empfängern führen können (wie Virenbefall), ungerechtfertigt oder vom Empfänger nicht gewünscht sind, insbesondere keine Spam-Dokumente sowie Rechnungen, welche unberechtigt versandt werden.

4.8 Als Empfänger ermächtigt er Abacus, in seinem Namen digitale Dokumente bei Dritten abzuholen und für ihn bereitzustellen und erkennt an, dass digitale Dokumente ordnungsgemäss zugegangen und rechtskräftig zugestellt sind, sobald sie für ihn abrufbar sind. Falls der Empfänger Spam-Dokumente erhält, hilft Abacus bei der Blockierung oder Abschaltung des Verursachers. Digitale Dokumente des Senders gelten erst beim Empfänger als zugegangen, wenn die Empfangsbestätigung darüber, sofern eine solche vom anderen Netzwerkpartner vorgesehen ist, erhalten wurde – bis dahin bleibt die Verantwortung für das digitale Dokument beim Sender.

4.9 Der Besitzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung für ihn einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen beim Senden und Empfangen von digitalen Dokumenten und nimmt zur Kenntnis, dass ausserhalb der Schweiz andere Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen gelten (wie im Bereich der Mehrwertsteuer), insbesondere in Fällen, in denen der Ort des Sitzes eines Dritten, zu welchem eine Geschäftsbeziehung gepflegt wird, der Ort des Sitzes eines Netzwerkbetreibers, welcher für die Übermittlung verwendet wird oder der Ort der Übertragung, Speicherung oder Zwischenspeicherung von digitalen Dokumenten ausserhalb der Schweiz liegt.

4.10 Der Besitzer entscheidet, an welchen E-Business-Netzwerken er teilnehmen bzw. mit welchen Geschäftspartnern er digitale Dokumente austauschen möchte, sowie, soweit anwendbar, wer sein primärer SIX eBill Netzwerkpartner ist. Mit der Auswahl akzeptiert er ausserdem spezifische Regeln weiterer in- und ausländischer E-Business-Netzwerke, welche beim Transport seiner digitalen Dokumente genutzt werden. Der Besitzer muss die Anforderungen der anderen Netzwerkbetreiber bei Nutzung der E-Business Netzwerke einhalten.

4.11 Je nach Transaktion können zwei Formate übertragen werden: strukturierte Daten sowie eine PDF-Datei. Die Darstellung und der Inhalt der PDF-Datei können vom Sender bestimmt werden. Es sind die protokoll- und serviceabhängigen Einschränkungen und die vorgegebenen Dateigrössen einzuhalten, andernfalls kann ihre Übertragung abgelehnt werden. Der Besitzer verpflichtet sich dabei, dass alle gesetzlich relevanten Daten (wie Totalbetrag, steuerrelevante Informationen), korrekt und mit den strukturierten Daten übereinstimmend dargestellt werden. Der Empfänger anerkennt, dass auch bei Empfang von digitalen Dokumenten weiterhin alle gesetzlichen Vorschriften betreffend Buchführung, Vorsteuerabzug, Aufbewahrung sowie Prüfung der Korrektheit des empfangenen digitalen Dokumentes gelten.

4.12 Verstösst der Besitzer gegen seine Pflichten als Teilnehmer eines E-Business-Netzwerks, ist Abacus berechtigt, die technische Kommunikation zu ihm sofort abzubrechen.

4.13 Abacus und andere Netzwerkbetreiber sind nicht verpflichtet, die geschäftliche Grundlage, die inhaltliche Richtigkeit oder die Vollständigkeit der übermittelten digitalen Dokumente zu prüfen. Die den digitalen Dokumenten zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte betreffen direkt und ausschliesslich die Kunden als Handelspartner. Für den Inhalt, der mit den digitalen Dokumenten ausgetauscht wird, sowie allfällig damit verbundene gesetzliche Verpflichtungen, bleiben allein die Kunden als Handelspartner verantwortlich. Abacus und die anderen Netzwerkbetreiber lehnen diesbezüglich als auch hinsichtlich des gewählten Formatstandards jede Verantwortung und Haftung ab. Der Sender ist allein für den Inhalt der von ihm versendeten digitalen Dokumente verantwortlich, insbesondere auch dafür, dass die von ihm gestellten Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Mehrwertsteuer-Recht, entsprechen.

4.14 Abacus prüft die von anderen Netzwerkpartnern vorgegeben Prüfungspunkte hinsichtlich der übermittelten Inhalte, um Betrugsfälle zu minimieren. Wenn sie Unregelmässigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, die Transaktion abzulehnen.

4.15 Abacus wird die Validierung einer elektronischen Signatur, die auf einem digitalen Dokument beigefügt ist, übernehmen, sofern dies mit dem Besitzer vereinbart ist. Ansonsten ist der Empfänger für die Durchführung solcher Validierungen selbst verantwortlich.

4.16 Gilt nur für SIX eBill-Sender: Bei einer Beendigung des Vertrages wird der Besitzer in einem angemessenen Zeitraum vorher bei SIX eBill registriert. Bei einer Deregistrierung wird der Besitzer nicht gelöscht, sondern auf inaktiv gesetzt, so dass er keine neuen Dienstleistungen von Abacus mehr erhalten kann. 366 Tage nach der Deregistrierung erfolgt eine Löschung bei SIX eBill. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Wechsel zu einem anderen SIX eBill Netzwerkpartner ohne Datenverlust möglich.

5. Zusätzliche Dienste

5.1 Nicht umfasst im Nutzungsumfang von AbaBridge sind darüberhinausgehende Leistungen wie die individuelle Entwicklung oder Anpassung einer Anwendung sowie zusätzliche Dienste oder Software von **Drittanbietern** (wie andere Netzwerkbetreiber, Softwareanbieter etc.) über eine Schnittstelle.

5.2 Zusätzliche Dienste oder Software können aber nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen der Anwendungen genutzt werden. Hierfür gelten gesonderte Vertrags- und Datenschutzbestimmungen, die der Besitzer bei Aktivierung oder Nutzung akzeptiert.

5.3 Der Besitzer erlaubt bei Nutzung oder Aktivierung solcher zusätzlichen Dienste den beteiligten Parteien ausdrücklich die erforderlichen Zugriffe, den Austausch sowie die Verarbeitung der Daten und Dokumente.

5.4 In AbaBridge ist die Anbindung an Dienste von Zahlungsmittelanbietern (wie Banken, Zahlungsdienstleister) direkt oder mittels Nutzung von DeepPay der DeepCloud AG möglich. Dabei findet ebenfalls ein Austausch von Daten zwischen den jeweiligen Beteiligten statt. Für eine eindeutige Zuordnung werden die erforderliche ID und Zugangsdaten zum jeweiligen Drittanbieter verwendet. Dabei ist jeder Beteiligte für die jeweils stattfindenden Datenverarbeitungen und die Sicherheit der Daten in seinem Tätigkeitsbereich nach den vereinbarten Bestimmungen zuständig. Abacus ermöglicht hierbei durch eine Schnittstelle zu diesen Drittanbietern den Datenaustausch, ohne in die Dienste der Drittanbieter involviert zu sein oder Einfluss auf deren Dienste zu haben. Der Besitzer erteilt hiermit Abacus und dem jeweiligen Drittanbieter seine Einwilligung für diesen Datentransfer zwischen AbaBridge und eines solchen Dienstes. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Beendigung eines solchen Dienstes hat der Besitzer seine Einwilligung zum Datentransfer gegenüber dem Drittanbieter des angebundenen Dienstes selbst zu widerrufen. Abacus wird seine Einwilligung für den jeweiligen Datentransfer ihrerseits löschen und keine weiteren Datentransfers mehr durchführen.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

5.5 Die Verantwortung für die Abwicklung und Verarbeitung von Inhalten bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Diensten der Drittanbieter (inklusive der darüber beauftragten Zahlungen oder Konteninformationen) liegt nicht bei Abacus. Diesbezüglich lehnt Abacus jegliche Haftung ab.

5.6 Abacus darf bei Vorliegen berechtigter Gründe die Nutzung solcher zusätzlichen Dienste einschränken, aussetzen oder (endgültig) beenden. Abacus wird dieses Recht insbesondere bei Anomalien im Zugangsverhalten, Störungen, Gefahren, Einschränkung von anderen Systemen, (dringenden) Wartungsarbeiten, Verletzungen der Datensicherheit oder sonstigen Notfällen, ungewöhnlichen Angriffen, Vertragsverletzungen oder aus vergleichbaren Gründen sowie in Fällen höherer Gewalt im erforderlichen Umfang ausüben.

5.7 DeepCloud AG bietet weitere DeepServices an, die in die Anwendungen eingebunden sein können. Für DeepServices gelten zusätzlich die Allgemeinen Bestimmungen der DeepCloud AG.

6. Nutzungsrechte, Immaterialgüterrechte

6.1 Abacus gewährt ein persönliches, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht abtretbares, einfaches, räumlich und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an AbaBridge für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Eigennutzung. Dies bedeutet, dass nur der Besitzer und seine Benutzer AbaBridge nutzen dürfen.

6.2 Dem Besitzer ist es ohne schriftliche Zustimmung von Abacus untersagt, die dabei eingesetzte Software in irgendeiner Form unberechtigten Dritten zugänglich zu machen, Unterlizenzen dafür zu vergeben, zu übertragen oder sonst zu verwerten. Darüber hinaus ist er nicht berechtigt, die eingesetzte Software für eine andere Nutzung als die von Abacus hierin angebotene einzusetzen.

6.3 Der Besitzer darf die Beschränkung des Umfangs seiner eingeräumten Rechte nicht durch die Integration eigener Programmbestandteile in die Software umgehen. Er ist nicht berechtigt, die Anzahl Benutzer durch Programmierung einer eigenen Benutzeroberfläche ("Interface") auszuweiten. Erfassen oder sichten Benutzer mit einem fremden Interface Daten, die über Schnittstellen verarbeitet werden, werden diese Benutzer in den Nutzungsumfang eingerechnet.

6.4 Abacus hat das Recht, Schnittstellen und Reportgeneratoren zu lizenzieren, um Daten aus den Anwendungen in Fremdsysteme zu exportieren, die dort weiterverarbeitet werden könnten. Der Besitzer darf solche Schnittstellen zu Programmen, auch anderer Anbieter, zu den Anwendungen oder Reportgeneratoren nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzen. Dies betrifft auch den Fall, wenn Schnittstellen und Reportgeneratoren mit dem primären Zweck genutzt werden, die Daten mittels eines Fremdsystems zu visualisieren oder auszudrucken, damit Benutzer des Fremdsystems diese Daten sichten und nutzen können. Der Besitzer hat die vorgegebenen Nutzungsmöglichkeiten und Limite einzuhalten und ist nicht berechtigt, diese durch technische Ausweichmöglichkeiten zu umgehen.

6.5 Der Besitzer unterrichtet Abacus unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn aufgrund der Nutzung von AbaBridge geltend machen. Er unternimmt ohne Ermächtigung von Abacus keine rechtlichen Schritte und darf von sich aus keine Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung von Abacus anerkennen. Abacus übernimmt alle erforderlichen Verteidigungsmassnahmen, wie die Abwehr der Ansprüche des Dritten, auf eigene Kosten, soweit sie nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Besitzers oder seiner Benutzer beruhen.

6.6 Bei Nutzung von AbaBridge hat der Besitzer die Bestimmungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für Abacus Software einzuhalten. Die Beendigung des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für Abacus Software zieht die Beendigung der Nutzung von AbaBridge auf den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt nach sich. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Besitzer seine daraus bestehenden Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, zu erfüllen.

6.7 Der Besitzer hält sich bei Nutzung der Anwendungen (Software und Technologie) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr), insbesondere der USA, einschliesslich von Sanktionen und Embargos.

6.8 Der Besitzer ist damit einverstanden, dass sein Firmenname samt Adresse, Web-Adresse, Logo, etc. in den Verzeichnissen von Sendern bzw. Empfängern, die von diversen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, aufgeführt wird. Diese können öffentlich verfügbar sein und von jedermann abgefragt werden. Ausserdem ist Abacus berechtigt, ein in das AbaBridge-Konto hochgeladenes Firmenlogo des Besitzers im Rahmen der Nutzung von AbaBridge anzuzeigen. Er erhält für die Nutzung keine Entschädigung, ist aber berechtigt, sein Firmenlogo jederzeit zu löschen.

6.9 Der Besitzer ist berechtigt, die Marken gewisser anderer Netzwerkbetreiber zu verwenden. Eine Liste dieser Netzwerkbetreiber kann bei Abacus angefordert werden.

6.10 Alle Immaterialgüterrechte an AbaBridge (inkl. Software), an Inhalten, Texten, Bildern, Fotos, Videos, Logos oder anderen Informationen von Abacus, einschliesslich ihrer Webseiten, gehören ausschliesslich Abacus oder den speziell genannten Rechteinhabern. Für jede weitergehende Nutzung jeglicher Immaterialgüterrechte ist die schriftliche Einwilligung der Rechteinhaber im Voraus einzuholen. Alle Dokumentationen von Abacus, die dem Besitzer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, gelten als ihr geistiges Eigentum.

7. Pflichten des Besitzers und seiner Benutzer

7.1 Möchte der Besitzer die Anwendungen im Rahmen einer Drittanbieterlösung (z.B. von Ninja) nutzen, sorgt er für die entsprechende Anbindung an die Anwendung und schliesst erforderliche Abonnemente bzw. Lizenzverträge ab. Abacus ermöglicht die technische Kommunikation nur zu den von ihr jeweils offiziell unterstützten Software-Versionen. Bei älteren Versionen ist Abacus nicht verpflichtet, die technische Kommunikation aufrechtzuerhalten. Bei Anbindung an Drittanbietersoftware gelten ebenfalls diese AB von Abacus.

7.2 Verlangen besondere Umstände (z.B. Netzwerkbetreiber, Drittanbieter, Gesetz, Bedrohungen) oder grundlegende technische Änderungen eine Anpassung von AbaBridge und ist es unmöglich oder nicht sinnvoll, diese durch eine Änderung an der durch Abacus eingesetzten Software von AbaBridge umzusetzen, so muss der Besitzer innerhalb der von Abacus vorgegebenen Frist bei seiner Abacus Software oder der Drittanbieterlösung ein entsprechendes Update installieren. Andernfalls muss Abacus die technische Kommunikation dazu nicht aufrechterhalten.

7.3 Der Besitzer nutzt die Anwendungen im gewährten Umfang, hält seine nach diesen AB bestehenden Pflichten ein und sorgt dafür, dass seine Benutzer diese, soweit einschlägig, ebenfalls einhalten. Er stellt Abacus von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Anwendungen durch ihn oder seine Benutzer beruhen und hält Abacus schadlos.

7.4 Der Besitzer und seine Benutzer sorgen für die nach dem Stand der Technik erforderlichen Voraussetzungen zur sicheren Nutzung der Anwendungen (wie Schutz der eigenen Systeme und Endgeräte vor Missbrauch, Angriffen und Schadsoftware).

7.5 Sie sorgen für einen ausreichenden Zugriffsschutz (wie starke Passwörter, Änderung von Passwörtern im Bedarfsfall).

7.6 Sie informieren unverzüglich über Nutzungsstörungen sowie Auffälligkeiten (wie Verdacht auf missbräuchliche Verwendung) und erbringen mögliche Unterstützungsleistungen, um die Störung beheben zu können oder zur Sperrung der Anwendung.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

7.7 Sie halten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht bei Nutzung der Anwendungen ein und verarbeiten keine widerrechtlichen Inhalte in den Anwendungen. Der Besitzer ist für diese Inhalte verantwortlich. Abacus wird Inhalte nur auf ihre Gesetz- oder Rechtmässigkeit überprüfen, sofern sie durch Gesetze oder Gerichte dazu verpflichtet ist. Sie wird, soweit möglich und erlaubt, den Besitzer vorgängig über eine Überprüfung informieren. In einem solchen Fall kann Abacus verpflichtet sein, Inhalte herauszugeben oder Zugriff darauf zu gewähren. Abacus wird die ihr dabei zustehenden, angemessenen Rechtsmittel zur Rechtsverteidigung ausschöpfen.

7.8 Bei behördlicher oder gerichtlich angeordneter Sperrung des Zugangs zu AbaBridge oder nach einer vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung entsteht dem Besitzer kein Anspruch auf Preisminderung, auf Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung oder auf Schadensersatz.

7.9 Der Besitzer ist für die Beurteilung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Abacus übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Anwendungen für die Einhaltung von auf den Besitzer anwendbaren Gesetzen und Regulatorien geeignet sind.

8. Vergütung, Zahlungskonditionen, Bonitätsauskunft

8.1 Der Besitzer schuldet bei kostenpflichtiger Nutzung einer Anwendung die Vergütung gemäss den aktuellen Preisangaben. Sie wird durch den jeweils genutzten Umfang einer Anwendung wie Transaktionsgebühren, ggf. einer Anmelde- und Teilnahmegebühr sowie monatlichen Abo- bzw. Paketgebühren bestimmt. Nicht genutzte Leistungen eines Pakets werden nicht in das nächste Jahr übertragen, sondern verfallen am Jahresende ohne Rückerstattung bereits geleisteter Vergütungen. Allenfalls erforderliche Projektarbeiten zur Nutzung der Anwendungen werden zu den jeweils aktuell gültigen Preislisten der Abacus erbracht.

8.2 Mit Bestellung einer Anwendung, ihrer kostenpflichtigen Nutzung oder mit Erweiterung des Nutzungsumfangs beginnt die Zahlungspflicht. Abacus ist berechtigt, die Preise für die Anwendungen (inkl. Abo-Gebühren) abzuändern.

8.3 Im gebotenen Leistungsumfang ist eine normale und nur im Ausnahmefall eine zweitweise überdurchschnittliche Nutzung der Anwendungen inbegriffen. Sollte durch den Besitzer oder durch Zugriffe seiner Benutzer eine solche Nutzung erfolgen, wird diese nach vorhergehender Information zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.4 Sollten Anmeldegebühren von Netzwerkbetreibern anfallen, stellt Abacus diese ebenfalls in Rechnung. Sollten weitere Dienste von Drittanbietern in Anspruch genommen werden, können zusätzliche Gebühren nach gesonderten Vertragsbestimmungen anfallen. Diese können direkt von den Drittanbietern in Rechnung gestellt werden oder Abacus übernimmt das Inkasso, ohne selbst Vertragspartei des der Forderung zugrundeliegenden Vertrages zu werden. Der Besitzer kann schuldbefreiend an Abacus zahlen. Beim Inkasso werden Minderzahlungen des Besitzers zunächst für die Begleichung der Forderungen von Abacus verwendet; die restlichen vereinnahmten Gebühren werden an den Drittanbieter ausgezahlt. Ist der Besitzer der Ansicht, dass die in Rechnung gestellten Gebühren für den Drittanbieter nicht ordnungsgemäss in Rechnung gestellt wurden, so muss er die entsprechende Rückforderung mit dem Drittanbieter direkt lösen.

8.5 Es wird pro AbaBridge-Konto eine Rechnung für kostenpflichtig genutzte Anwendungen gestellt. Zusätzliche Dienste von Drittanbietern werden allenfalls gesondert in der Rechnung aufgeführt.

8.6 Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch und direkt gegenüber dem Besitzer. Der Betrag ist rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der angegebenen Währung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Allfällige zusätzliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Besitzers.

8.7 In manchen Fällen ist für die Aktivierung einer Anwendung (auch bei kostenloser Nutzung) die Hinterlegung einer gültigen Debit- oder Kreditkarte als Zahlungsmittel erforderlich. Besonderheiten zur Zahlungsweise können im Einzelfall bestehen. Die Abbuchung des Rechnungsbetrags erfolgt am 1. Tag des Folgemonats nach Nutzung der Anwendungen, bei Beginn innerhalb eines Monats pro rata temporis. Der Besitzer erhält eine Rechnung (Betrag rein netto plus gesetzlicher Mehrwertsteuer) über seine Nutzung der Anwendungen. Für die sichere Zahlungsabwicklung bei Abbuchung des Rechnungsbetrags sorgt der ausgewählte Zahlungsdienstleister. Es gelten die dortigen Bestimmungen. Der Besitzer berechtigt hiermit Abacus bzw. das für das Inkasso zuständige Unternehmen ausdrücklich, fällige Forderungen von Abacus aus diesem Vertragsverhältnis sowie ggf. Forderungen der Drittanbieter im Inkassofall über das ausgewählte Zahlungsmittel einzuziehen.

8.8 Allfällige Einwände gegen eine Rechnung sind schriftlich und objektiv begründet innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung geltend zu machen. Ohne fristgerechten Widerspruch gelten die Rechnung sowie die erbrachten Leistungen als angemessen und akzeptiert.

8.9 Bei erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein. Gerät der Besitzer mit der Zahlung in Verzug, so ist Abacus berechtigt, die Nutzung der Anwendung/en ohne Nachfristansetzung mit sofortiger Wirkung einzuschränken, den Zugang bis zur Bezahlung zu sperren sowie das Vertragsverhältnis zu beenden.

8.10 Bei einer Einschränkung oder Zugangssperre hat der Besitzer keinen Anspruch auf Nutzung der Anwendung, er bleibt jedoch zur Zahlung der Vergütungen bei ihrer jeweiligen Fälligkeit verpflichtet.

8.11 Abacus kann im Verzugsfall Verzugszinsen auf den Zahlungsrückstand, Aufwendungsersatz (wie für Bearbeitungen, Mahnkosten, Zwangsvollstreckungsmassnahmen) verlangen sowie weiteren Verzugsschaden geltend machen.

8.12 Bei Zahlungsverzug können - unter Kostentragungspflicht des Besitzers - jederzeit Dritte mit der Einziehung der Forderungen beauftragt oder Forderungen an diese abgetreten werden.

8.13 Bei einer Vorleistungspflicht können zur Wahrung berechtigter Interessen eine Bonitätsauskunft über den Besitzer eingeholt und Daten des Besitzers zum Zahlungsverhalten an diese Auskunftei weitergegeben werden.

9. Datensicherung

9.1 Abacus erstellt von den in den Anwendungen gespeicherten Inhalten nach den üblichen Sicherungsverfahren eine Datensicherung und ist bestrebt, Datenverluste möglichst zu vermeiden. Sollte trotz all dieser Vorsichtsmassnahmen bei Abacus ein Datenverlust entstehen, übermittelt der Besitzer auf Verlangen die Inhalte nochmals.

9.2 Grundsätzlich ist der Besitzer für die Aufbewahrung und Archivierung seiner digitalen Dokumente verantwortlich. Er allein ermittelt, wie lange sie aufbewahrt oder gespeichert werden müssen. Sie werden nicht durch Abacus archiviert.

9.3 Jederzeit sowie vor Löschung des AbaBridge-Kontos hat der Besitzer die Möglichkeit, seine in den Anwendungen gespeicherten Inhalte in einem maschinenüblichen Format zu sichern. Er sorgt selbst regelmässig durch einen Datenexport für eine Datensicherung durch die angebotene Datensicherungsfunktion.

9.4 Um eine Dateninkonsistenz zu verhindern, ist der Besitzer verpflichtet, Abacus zu informieren, falls er in seine Abacus /Ninja Software eine Datensicherung zurücklädt. Dies gilt nur, wenn seit der Erstellung der Datensicherung ein Down- oder Upload von/auf AbaBridge stattgefunden hat.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

9.5 Datensicherungen, die Abacus für den Besitzer nach seiner Beauftragung vornimmt, kann diese in Rechnung stellen. Auf Verlangen übermittelt Abacus dem Besitzer die bei ihm nach der Zurückladung einer Datensicherung nicht mehr vorhandenen digitalen Dokumente und Statusinformationen nochmals, soweit technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich und sofern die bestehenden Back-Up-Fristen für diese Inhalte noch nicht abgelaufen sind.

9.6 Abacus stellt, ausser durch vorhandene Datensicherungen, keine Wiederherstellungsfunktion zur Verfügung bei einer Löschung oder Verlust von Inhalten.

10. Verfügbarkeit

10.1 Abacus ist bestrebt, eine möglichst hohe zeitliche Verfügbarkeit der Anwendungen zu erreichen und wendet hierfür die geschäftsübliche Sorgfalt an. Eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit kann aber nicht garantiert werden, da Abacus ebenfalls bei Erbringung von AbaBridge von Drittanbieterleistungen abhängig ist. Soweit möglich, wird Abacus den Besitzer über Unterbrechungen mit angemessener Vorankündigung informieren.

10.2 Unterbrechungen der Verfügbarkeit sind möglich aufgrund folgender Ereignisse: Durchführung von Wartungs- oder Instandsetzungsmassnahmen; Updates/Upgrades; Einschränkungen durch Drittsysteme wie Ausfällen des Netzwerksystems, von Mobildiensten und Internetverbindungen sowie deren Kapazitätsgrenzen; Massnahmen zum Schutz oder der Wiederherstellung der Sicherheit und Integrität der Systeme und Server (wie der Abwehr von Hackerangriffen, Viren oder sonstiger Schadensereignissen); behördliche oder gerichtliche Anordnungen; Epidemien, Pandemien oder Fälle höherer Gewalt; von Serverlieferanten oder Hosting-Partnern zu vertretende Störungen; beeinträchtigende Handlungen oder Unterlassungen des Besitzers oder seiner Benutzer.

10.3 Abacus wird geplante Unterbrechungen möglichst kurz und, falls möglich, zu geeigneten Uhrzeiten ansetzen sowie diese so schnell wie möglich beheben.

10.4 Bei solchen Ereignissen ist Abacus berechtigt, den Zugang zu AbaBridge sowie zu zusätzlichen Diensten, auch von Drittanbietern, einzuschränken oder für den erforderlichen Zeitraum zu unterbrechen, ohne dass dem Besitzer hieraus Ansprüche (wie Preisminderung, Rückzahlung geleisteter Vergütungen, Schadensersatz) entstehen – unter Vorbehalt zwingend gesetzlicher Haftungsansprüche.

11. Support

11.1 Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Störungen oder Fragen zu den technischen Voraussetzungen, den Funktionalitäten von AbaBridge oder anderen E-Business-Netzwerken den (kostenpflichtigen) Support seines Abacus Partners, seines Vertragspartners (wie DeepCloud AG bei Ninja Kunden, andere Drittanbieter) oder den Abacus Support (bei entsprechendem Supportvertrag) zu kontaktieren.

11.2 Erbringt Abacus den Support und hat der Besitzer keinen entsprechenden Supportvertrag mit Abacus geschlossen, hat der Besitzer diesen Support gemäss ihrer jeweils aktuellen Preisliste zu vergüten.

11.3 Der Besitzer ist dabei angehalten, keine (vertraulichen) Daten, sondern lediglich die Anfrage oder eine Beschreibung einer möglichen technischen Störung zu übermitteln.

11.4 Support wird während der offiziellen Bürozeiten (Montag - Freitag von 8:00h-12:00h und 13:00h-17:00h) erbracht. Supportanfragen ausserhalb dieser Zeiten, an Feiertagen oder bei Teamanlässen/internen Weiterbildungen können im Ermessen von Abacus mit den entsprechenden Zuschlägen auf die aktuellen Stundensätze erbracht und verrechnet werden. Ansonsten werden sie am darauffolgenden Werktag bearbeitet.

11.5 Eine Störung wird kategorisiert (je nach Grad der Beeinträchtigung) und entsprechend der Kategorie angemessene Massnahmen ergriffen, um eine weitere Nutzung schnellstmöglich störungsfrei zu ermöglichen. Sollte die Ursache der Störung nicht in AbaBridge liegen, wird der Besitzer oder bei Kenntnis der Ursache, der entsprechende Drittanbieter des zusätzlichen Dienstes informiert, damit dieser entsprechende Massnahmen ergreift.

11.6 Abacus behält sich vor, ihre Dienstleistungen im Rahmen des Supports nach ihren jeweils aktuellen Stundensätzen abzurechnen, sofern kein Fehlveralten seitens Abacus vorliegt. Weitergehende Leistungen (wie andere Ansprechzeiten, Rufbereitschaft, Einsätze vor Ort, Schulungen etc.) können nach Vereinbarung zu den aktuellen Stundensätzen verrechnet werden.

12. Missbrauch, Vertragsverletzungen, höhere Gewalt

12.1 Vermutet der Besitzer einen Missbrauch im Zusammenhang mit AbaBridge, so kann er die Sperrung seines Zugangs verlangen.

12.2 Abacus kann die vertragsgemässe Nutzung von AbaBridge überwachen und schützt sich mit geeigneten Massnahmen vor vertrags- oder rechtswidriger Nutzung von AbaBridge. Bei begründetem Verdacht oder bei Verletzung bestehender Vertrags- oder Rechtspflichten, dem Senden, Empfangen oder der Speicherung gesetzeswidriger Inhalte oder sonstigem Missbrauch durch den Besitzer oder seine Benutzer, ist Abacus berechtigt, Inhalte zu überprüfen. Sie kann den Zugang zu AbaBridge einschränken oder sperren und das Vertragsverhältnis kündigen. Weitergehende Rechte und Ansprüche von Abacus bleiben vorbehalten.

12.3 Eine Zugangssperre allein stellt keine Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Abacus kann dem Besitzer wieder Zugang gewähren, wenn er die vertrags- oder rechtswidrige Nutzung eingestellt hat.

12.4 Bei Unterbrechung der Nutzung von AbaBridge aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände oder Ereignisse, die Abacus oder gegebenenfalls Drittanbieter in ihrer Leistungserbringung erheblich einschränken oder ihre Leistungserbringung unmöglich machen, hat Abacus das Recht, die Leistungserbringung um die Dauer eines solchen Ereignisses oder seiner Folgen zu unterbrechen und diese Zeitspanne um eine angemessene Dauer für den Beginn der weiteren Leistungserbringung zu verlängern. Für diese Zeit wird Abacus von ihren Leistungspflichten befreit. Wenn ein solcher Fall ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen anhält, kann das Vertragsverhältnis durch jede Partei gekündigt werden. Tritt das Ereignis höherer Gewalt als Folge von Änderungen inländischer oder ausländischer Rechtsvorschriften oder von Massnahmen inländischer oder ausländischer Behörden ein, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis sofort kündigen. Dem Besitzer stehen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegenüber Abacus zu, wenn sich ein solcher Umstand ausserhalb der vertretbaren Kontrolle von Abacus befindet.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1 AbaBridge weist für eine entsprechende SaaS Lösung übliche Qualität auf und wird «wie es ist» zur Verfügung gestellt. Abacus bietet dem Besitzer eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Dienste gemäss diesen Bestimmungen. Eine weitergehende Gewährleistung für die Nutzung von AbaBridge (inkl. der eingesetzten Software, Hosting etc.) wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass jede Möglichkeit eines Fehlers ausgeschlossen ist oder AbaBridge ununterbrochen genutzt werden kann.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

13.2 Kostenlos erbrachte Dienste werden ohne Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche erbracht. Abacus kann kostenlose Dienste mit angemessener Vorankündigung einstellen, ändern oder nur noch gegen Bezahlung anbieten.

13.3 Abacus garantiert weder allgemein noch zu einem bestimmten Zeitpunkt eine ununterbrochene und störungsfreie Nutzung von AbaBridge noch, dass AbaBridge den individuellen Bedürfnissen des Besitzers entspricht.

13.4 Angaben auf Abacus Webseiten oder sonstige werbliche Aussagen von Abacus sind keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien hinsichtlich des AbaBridge-Kontos oder der Anwendungen.

13.5 Bei Nutzung der «auto-complete»-Funktion bei Adresserfassung übernimmt Abacus keine Gewähr für diese Geschäftsdaten, ebenso wenig, dass diese für jedes vom Besitzer gewünschte Land zur Verfügung stehen.

13.6 Abacus haftet nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. Ihre Haftung bei Eintritt irgendwelcher direkter Schäden ist auf maximal die jährliche Vergütungssumme des Besitzers (vor Schadenseintritt) beschränkt. Im Übrigen ist jede weitere Haftung ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere diejenige für Vermögensschäden, indirekte Schäden (wie Mehraufwendungen, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter usw.), nicht realisierte Einsparungen, Nutzungsausfall, Reputationsverlust, Datenverluste und immaterielle Schäden. Dies gilt ebenfalls für alle verschuldensunabhängigen, ausservertraglichen sowie quasivertraglichen Haftungen und für die Irrtumsanfechtung.

13.7 Die Haftung von Abacus für beigezogene Dritte (wie Hilfspersonen und Substituten) wird vollumfänglich wegbedungen.

13.8 Abacus haftet nicht für Störungen, die sie nicht zu vertreten hat, vor allem nicht für Störungen bei Drittanbietern, mit denen sie zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist. Sie übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung für Hardware, Produkte oder zusätzliche Drittanbieterdienste, die bei Nutzung von AbaBridge eingebunden sind. Abacus ist nicht Partei des Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Besitzer und diesen Drittanbietern besteht.

13.9 Allfällige Ansprüche muss der Besitzer innert sechs Monaten nach Leistungserbringung geltend machen.

13.10 Diese Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche des Besitzers.

13.11 Ausgenommen von diesen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen sind gesetzlich bestehende, zwingende Haftungsregelungen.

13.12 Der Besitzer haftet insbesondere und stellt Abacus vollumfänglich von jeglichen Ansprüchen (inklusive Forderungen, Schäden, Gewinneinbussen, Kosten zur Rechtsverteidigung etc.) im Zusammenhang mit der Nutzung von AbaBridge frei, wenn seitens des Besitzers oder seiner Benutzer gegen gesetzliche Vorschriften oder diese AB verstossen wird.

14. Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit

14.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie bestehende Geschäftsgeheimnis- oder andere spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten einzuhalten.

14.2 Abacus ist beim Angebot von AbaBridge für den Besitzer Auftragsbearbeiter im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Besitzer Verantwortlicher. Mit Akzeptieren dieser AB akzeptiert der Besitzer ebenfalls die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) samt Anhang (Liste «Weitere Auftragsverarbeiter») in ihrer aktuellen Fassung.

14.3 Der Besitzer kann jederzeit seine Inhalte in den Anwendungen löschen und diese mittels Datenexport in einem maschinengängigen Format herunterladen.

14.4 Der Besitzer nimmt zur Kenntnis, dass gewisse Daten (insbesondere Firmenname, Anzeigename, Adresse, Gutschriftkonto) sowie seine digitalen Dokumente von Abacus, Netzwerkbetreibern, Finanzinstituten und anderen berechtigten Dritten eingesehen werden können, insbesondere bei Nutzung von AbaBridge und in Support-Fällen.

14.5 Innerhalb der E-Business-Netzwerke werden durch andere Beteiligte Daten des Besitzers gespeichert, die durch Abacus in diese Netzwerke eingereicht wurden. Abacus weist den Besitzer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass geschäftsfallbezogene Rechnungsstellerdaten bei anderen Beteiligten gespeichert werden und sich die Aufbewahrungsfristen der einzelnen Geschäftsunterlagen entweder nach Gesetz oder Vertrag (v.a. in internationalen Verhältnissen) bestimmen.

14.6 Abacus und involvierte Netzwerkbetreiber sind berechtigt, Daten des Besitzers für statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktbearbeitung, zur Verbesserung der Service-Qualität und im Rahmen der Weiterentwicklung der jeweiligen Dienste zu verwenden.

14.7 Zur Ausführung mancher Anwendungen ist ein Austausch von Inhalten (wie digitale Dokumente) mit oder zwischen Systemen von Drittanbietern erforderlich oder ihre Synchronisation mit diesen. Dabei sind den beteiligten Parteien die erforderlichen Zugriffe, der Austausch zwischen den jeweiligen Systemen sowie die Verarbeitung der Inhalte hiermit ausdrücklich durch den Besitzer gestattet. Er sorgt für deren rechtskonforme Nutzung wie die Information und ggf. allfällig erforderliche Einwilligungen von Betroffenen für solche Datenbearbeitungen.

14.8 Abacus ist berechtigt, die Daten des Besitzers zu anonymisieren. Die anonymisierten Daten kann Abacus für eigene Zwecke (wie Fehlerbehebung und Verbesserung der Software und Systeme, Qualitätssicherung, Produktneu- und Weiterentwicklungen, Support, Datensicherheit, statistische Auswertungen, Branchenvergleiche, Benchmarking, KI und maschinelles Lernen sowie weitere vergleichbare Zwecke) verarbeiten und nutzen. Der ursprüngliche Datenbestand des Besitzers wird durch die Anonymisierung nicht beeinträchtigt.

14.9 Abacus kann anonyme aggregierte Daten auf der Grundlage aller vorgenommenen Übermittlungen zum Zwecke der Berichterstattung, Statistiken und Werbung für das Gesamtvolumen der über AbaBridge abgewickelten Transaktionen offenlegen, solange Informationen, die die Kunden identifizieren oder eine solche ermöglichen könnten, nicht offengelegt werden.

14.10 Wie Abacus ansonsten Daten verarbeitet, ist in ihrer jeweils aktuell veröffentlichten Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite beschrieben.

14.11 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien sind geheim und als vertraulich gekennzeichnete oder aus den Umständen als vertraulich erkennbare Informationen und Daten vertraulich zu halten. Die Parteien werden diese weder für eigene Zwecke nutzen noch ganz oder teilweise unberechtigten Dritten offenbaren, überlassen oder anderweitig zugänglich machen.

15. Datensicherheit

15.1 Abacus setzt technische und organisatorische Massnahmen ein, die insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung bei Nutzung der Anwendungen sowie möglicher Risiken, welche deren Nutzung mit sich bringt, angemessen sind. Dazu gehört der Einsatz von Sicherheitsmassnahmen wie Firewalls oder Antivirus-Programmen, um die Inhalte des Besitzers zu schützen.

15.2 Die Anwendungen sowie ggf. zusätzliche Dienste von Drittanbietern werden über das Internet erbracht. Für die Datenübermittlung werden dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmechanismen eingesetzt.

15.3 Abacus sowie Drittanbieter wie Netzwerkbetreiber führen in regelmässigen Abständen Kontrollen hinsichtlich möglicher Bedrohungen, welche gegen die Datensicherheit zielen, durch.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

15.4 Der Besitzer entscheidet eigenverantwortlich, welche Inhalte in den Anwendungen verarbeitet und gespeichert werden und ob die durch Abacus gebotene Datensicherheit für seine Inhalte ausreichend ist. Er verpflichtet sich, seine Systeme ebenfalls gegen Missbrauch zu schützen.

16. Kundenzufriedenheit, werbliche Informationen

16.1 Abacus ist an der Zufriedenheit ihrer Kunden interessiert. Abacus darf per E-Mail oder in elektronischer Form nachfragen, ob ihre Dienste zufriedenstellend genutzt werden können oder Informationen zur Nutzung der Anwendungen senden (wie Wartungen, neue Features, Nutzungsmöglichkeiten).

16.2 Weiter darf Abacus dem Besitzer Informationen auch zu eigenen ähnlichen Vertragsprodukten oder zusätzlich genutzten Diensten per E-Mail oder Post senden oder ihn telefonisch kontaktieren.

16.3 Eine Anmeldung zu einem individuellen Newsletter erfolgt durch Einwilligung. Dabei kann Abacus oder die bei Anmeldung zum Newsletter genannten Versender diesen versenden.

16.4 Abacus kann zur werblichen Information des Besitzers Dienstleister einsetzen und an diese Daten weitergeben.

16.5 Abacus kann Kontaktdaten des Besitzers an Unternehmen der Abacus Gruppe in der Schweiz und EU sowie an Partnerunternehmen weitergeben (siehe www.abacus.ch). Eine werbliche Information erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

16.6 Der Besitzer kann jederzeit seinen Widerspruch gegen werbliche Informationen erklären oder eine erteilte Einwilligung widerrufen, in dem er die Kontaktangaben im Impressum der Webseite oder den Abmeldelink in einem Newsletter nutzt.

17. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

17.1 Dieser Vertrag tritt mit Akzeptieren dieser AB bei Registrierung zum AbaBridge-Konto, spätestens mit Nutzung einer Anwendung in Kraft. Das Vertragsverhältnis mit Abacus wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

17.2 Der Besitzer kann die Nutzung des AbaBridge-Kontos und aller Anwendungen sowie allfällig integrierte Dienste von Drittanbietern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Monatsende ordentlich durch Schliessung seines AbaBridge-Kontos kündigen, indem er den entsprechenden Button nutzt, woraufhin der Beendigungsprozess gestartet wird. Es erfolgt systemseitig eine Warnung mit einem Hinweis. Bestätigt der Besitzer daraufhin die Löschung wird das AbaBridge-Konto inaktiviert.

17.3 Einzelne Anwendungen oder Dienste können durch deren Deaktivierung oder durch Abschluss der Transaktion beendet werden.

17.4 Abacus kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende, ganz oder teilweise, ohne Angabe von Gründen, entschädigungslos kündigen.

17.5 Anwendungen, die von Diensten Dritter abhängig sind oder von diesen erbracht werden, kann Abacus jederzeit bei Vorliegen berechtigter Gründe beenden.

17.6 Die Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt dem Besitzer keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vergütungen. Bei Beendigung während eines laufenden Monats ist der ganze Monat als Vergütung geschuldet. Fällige Forderungen sind zu erfüllen.

17.7 Eine fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der begründete Verdacht auf Missbrauch der Nutzung des AbaBridge-Kontos oder einer Anwendung, jede schwerwiegende Verletzung der bestehenden Vertragsbestimmungen sowie Zahlungsunfähigkeit, Konkurseröffnung oder Gesuch um Nachlassstundung der anderen Partei.

17.8 Abacus behält sich die jederzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung vor, wenn die Vertragsbedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für Abacus Software durch den Besitzer verletzt oder nicht eingehalten werden.

17.9 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sperrt Abacus den Zugang zum AbaBridge-Konto, beendet die Nutzung der Anwendungen und stellt die technische Kommunikation zu anderen Systemen wie seiner Abacus / Ninja Software oder Diensten wie solchen von Drittanbietern ein. Einzeln deaktivierte Anwendungen werden unmittelbar gesperrt. Dies bedeutet insbesondere, dass alle noch hängigen Geschäftsfälle oder Dienste sowie allfällig dazugehörende Statusmeldungen und Informationen nicht mehr transportiert bzw. nicht mehr ausgeführt werden oder zur Verfügung stehen.

17.10 Abacus wird bereits vor Beendigung des Vertragsverhältnisses eingelieferte oder empfangene digitale Dokumente des Besitzers bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses abwickeln sowie automatisch - spätestens nach Ablauf bestehender Back-Up Fristen löschen.

17.11 Der Besitzer ist selbst für die Synchronisation seiner Inhalte mit seiner Software verantwortlich und sorgt selbst für ein Sicherungs- oder Archivierungskonzept für seine Inhalte. Er ist für die Migrationsplanung bei Beendigung oder Kündigung verantwortlich. Er wird rechtzeitig seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern und entsprechende Inhalte löschen oder ermächtigt hiermit Abacus mit ihrer Löschung. Ein Zugriff auf Inhalte des Besitzers ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen, da diese spätestens mit Ablauf bestehender Back-Up-Fristen gelöscht sind. Ausgenommen von einer Löschung sind Daten, zu deren Aufbewahrung Abacus verpflichtet bzw. berechtigt ist sowie Daten in Back-up- oder Archivsystemen, die erst nach angemessenen, üblichen Abläufen gelöscht werden.

17.12 Bei Beendigung von komplexen AbaBridge-Konten können die Parteien unabhängig vom Beendigungsgrund für die ordnungsgemässe Datenübergabe zusammenarbeiten. Abacus unterstützt den Besitzer nach Auftrag bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsleistungen. Der Besitzer wird Abacus frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten Unterstützungsbedarf für ihre Planung mitteilen. Abacus kann ihre Leistungen für den Besitzer bei Vertragsbeendigung nach ihren jeweils aktuellen Stundensätzen verrechnen.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Diese AB ersetzen und heben allfällig frühere Verträge und allgemeine Geschäftsbedingungen über den Einsatz von AbaBridge, den Abacus City Services sowie AbaNet auf. Allfällig allgemeine Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Besitzers sind wegbedungen. Sie werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Abacus diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt oder erbringt.

18.2 Abacus kann diese AB sowie ihre Preise ändern und wird allfällige Änderungen mit angemessener Frist im Voraus bekanntgeben (z.B. innerhalb von AbaBridge, per E-Mail). Dies kann u.a. bei Systemänderungen, auch durch andere Netzwerkbetreiber, Anpassung deren Bestimmungen oder der technischen Vorgaben für die Teilnahme an AbaBridge der Fall sein.

18.3 Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Besitzer das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten der neuen AB kündigt, auf jeden Fall aber bei Nutzung von AbaBridge nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. Eine Anpassung der Preise erfolgt jeweils auf den Beginn eines Kalendermonats.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

18.4 Führen unaufschiebbare (technische) Veränderungen zu einem Konflikt mit den AB, ist Abacus berechtigt, die Änderungen sofort umzusetzen. Abacus wirkt bei der Vertragsgestaltung im Verhältnis zu anderen Netzwerkbetreibern darauf hin, dass die Änderungsfristen derart bemessen sind, dass die verlangten Änderungen mit regulären Updates umgesetzt werden können.

18.5 Bestehende zwischen dem Besitzer und Abacus schriftlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AB behalten ihre Gültigkeit auch bei einer neuen Version dieser AB.

18.6 Die Verrechnung von Ansprüchen des Besitzers durch den Besitzer mit Ansprüchen von Abacus ist ausgeschlossen.

18.7 Der Besitzer darf keine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von Abacus auf Dritte übertragen. Abacus kann aus berechtigten Gründen Rechte und Pflichten sowie das Vertragsverhältnis an qualifizierte Dritte abtreten oder übertragen. Der Besitzer stimmt hiermit einer allfälligen Abtretung oder Übertragung zu.

18.8 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AB als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.

18.9 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist die Stadt St. Gallen.

18.10 Alle Personenbezeichnungen sind gender-neutral zu verstehen.

18.11 Diese AB sind in einem ausdruckbaren Format abrufbar. Sie liegen in unterschiedlichen Sprachen vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgeblich.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) zwischen dem Besitzer eines AbaBridge-Kontos («Auftraggeber») und Abacus Research AG, Abacus-Platz 1, 9300 Wittenbach («Auftragnehmer»). Einzeln als «Partei» oder gemeinsam als «Parteien» bezeichnet.

1. Präambel

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Aufgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten («Daten») im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei kann der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter oder weiterer Auftragsverarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinne sein. Solche Aufgaben finden im Rahmen der Erfüllung von Verträgen, Gewährleistungsrechten, von Hosting- und Dienstleistungslösungen, Supportanfragen, Wartungsarbeiten oder sonstiger Aufgaben statt, in denen der Auftragnehmer Zugriff auf Daten (auch mittels «Fernzugriff» oder Datensicherungen) erhält oder auf andere Weise durch den Auftraggeber oder seine Kunden zur Verfügung gestellt bekommt oder zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen gilt diese Vereinbarung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte Daten des Auftraggebers (dazu gehören auch Daten seiner Kunden) verarbeiten. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung für sämtliche zukünftigen Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung vorsehen, welche die Parteien miteinander abschliessen.

2. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergeben sich Gegenstand dieser Vereinbarung sowie ihre Art und ihr Zweck, auf den hier verwiesen wird.

(2) Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch den Auftragnehmer in der Schweiz und in Mitgliedsstaaten der EU erbracht. Sollte der Auftraggeber bestimmte optionale Dienste auswählen, ist ebenfalls eine Datenverarbeitung in weiteren Drittländern möglich (Details ergeben sich aus der Liste mit den weiteren Auftragsverarbeitern). Die Verarbeitung in einem Drittstaat erfolgt nach der hierin erteilten Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer geht davon ausgehen, dass eine Verarbeitung in einem Drittstaat erfolgen darf. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass erforderliche Rechtsgrundlagen für eine rechtmässige Datenverarbeitung ausserhalb der Schweiz vorliegen.

(3) Jede weitere Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung oder von Teilarbeiten dazu in weitere Drittstaaten erfolgt nur, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung).

(4) Momentan werden zur Erbringung der Auftragsdatenverarbeitung weitere Auftragsverarbeiter in der Schweiz und für Teilarbeiten der Auftragsdatenverarbeitung in Mitgliedstaaten der EU eingesetzt, soweit der Auftraggeber bestimmte weitere optionale Dienste nutzt, kann eine Datenverarbeitung in weiteren Drittstaaten erfolgen. Wo immer möglich, versucht der Auftragnehmer beim Einsatz von Software und Tools von Auftragsverarbeitern ausserhalb der Schweiz eine on prem- oder Server-Lösung in der Schweiz zu finden. Es gilt die aktuelle Liste der weiteren Auftragsverarbeiter des Auftragnehmers, die Teil dieser Vereinbarung ist.

3. Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(2) Die Parteien können diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstössen setzt die eine Vertragspartei der anderen eine angemessene Frist, innerhalb welcher diese den Verstoss beheben kann.

4. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen

(1) Die Tätigkeiten des Auftragnehmers umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen beschriebenen Leistungen stehen und bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer möglich ist.

Die Tätigkeiten des Auftragnehmers können dabei u.a. folgendes umfassen:

- Hosting von Applikationen, Software-Lösungen und Daten
- Installation und Test von Software beim Auftraggeber oder seiner Kunden
- Nachbesserungen an erbrachten Leistungen
- Wartung, Installation und Test von bereitgestellten Hotfixes, Service-Packs sowie neuen Versionen der Software
- Tätigkeiten im Rahmen des Supports
- Zugriff auf und Verarbeitung von Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden
- Erhalt und Verarbeitung von Daten im Rahmen eines Abonnements
- Erhalt und Verarbeitung von Datensicherungen

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

Dabei sind folgende Arten der Verarbeitung möglich:

- Erheben, Erfassen, die Organisation oder das Ordnen von Daten
- Speicherung, Anpassung oder Veränderung von Daten
- Auslesen, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung von Daten durch Übermittlung
- Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung von Daten
- Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten

(2) Die dabei verarbeiteten Arten der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand und den zu erbringenden Diensten. Dabei können folgende Arten von Daten betroffen sein:

- Personenstammdaten
- Kopien und Details von Identitäts- und Ausweispapieren
- Informationen über das Berufsleben wie Stellenbezeichnung, Funktion etc.
- Informationen über das private Leben bspw. Wohnsitz, Familienstand etc.
- Benutzerinformationen wie Logindaten, Kundennummer, Nutzerverhalten, Verbrauchsverhalten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbezeichnung, Produkt-bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- oder Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Projektdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, Daten aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Technische Informationen wie IP-Adresse, Geräteinformationen etc.
- Jegliche Daten, die der Auftraggeber im Rahmen der Datenverarbeitung an den Auftragnehmer übermittelt

Darüber hinaus können ebenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten / besonders schützenswerter Daten betroffen sein, wobei sich die Einordnung der Daten aufgrund der jeweils anzuwenden Datenschutzgesetzgebung ergibt.

Diese Daten können folgende Kategorien von betroffenen Personen betreffen:

- Natürliche Personen wie der Auftraggeber, Mitarbeitende des Auftraggebers, Bewerber, Freelancer, Mitarbeitende von (potentiellen) Kunden, End- und Geschäftskunden, Abonnenten von Vertragsprodukten des Auftraggebers, Interessenten, Geschäftspartner, Lieferanten, Handelsvertreter, Verkäufer und Händler sowie deren jeweiligen Mitarbeitenden als Ansprechpartner
- Bei juristischen Personen deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden, Mitarbeitende deren Geschäftspartner, Vertragspartner, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten, Verkäufern, Händlern
- Bei Rechtseinheiten deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Form von Geschäftspartnern, Vertragspartnern, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten

5. Rechte und Weisungsbefugnisse sowie Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber bzw. seine Kunden als Verantwortliche (im Folgenden «Verantwortliche») im Sinne des Datenschutzes verantwortlich. Der Auftragnehmer wird alle Anfragen, sofern sie erkennbar an den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen gerichtet sind, an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt werden.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an den Auftragnehmer zu erteilen und erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die im jeweiligen Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf eine Leistungsänderung behandelt und sind entsprechend durch den Auftraggeber zu vergüten.

(4) Weisungsberechtigte des Auftraggebers und Weisungsempfänger des Auftragnehmers werden individuell zwischen den Parteien festgelegt, dabei werden die zu nutzenden Kommunikationskanäle bestimmt.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Verletzungen des Schutzes der Daten, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihm solche bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und kann sich hierzu mit dem Auftraggeber absprechen.

(6) Der Auftraggeber bzw. seine Kunden sind alleinige Verantwortliche für die Daten, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass diese Daten auf rechtmässige Weise verarbeitet wurden (Informationspflichten, Rechtsgrundlage, Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen, etc.) und durch ihn weiterhin verarbeitet werden dürfen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist nicht der Auftragnehmer verantwortlich.

(7) Grundsätzlich wird der Auftraggeber Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer, die nicht durch ein Fehlverhalten des Auftragnehmers verursacht sind, angemessen nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen vergüten. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen oder den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(3) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(4) Der Auftragnehmer darf im Auftrag verarbeitete Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(5) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und überwachen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(6) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, welches alle erforderlichen Angaben eines Verarbeitungsverzeichnisses enthält.

(7) Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten werden von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(8) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(9) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen, der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes betroffener Personen, bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers sowie bei erforderlichen Konsultationen einer Aufsichtsbehörde wird der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen unterstützen.

(10) Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers, beispielsweise im Home Office von Mitarbeitenden, ist hiermit durch den Auftraggeber gestattet. In solchen Fällen werden die entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherheit getroffen.

(11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung fort. Er wird ggf. auch relevante Geheimnisschutzregeln beachten, die dem Auftraggeber obliegen.

(12) Der Auftragnehmer hat die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diesen ist untersagt, die Daten ausserhalb der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(13) Beim Auftragnehmer ist eine Beauftragte für den Datenschutz bestellt. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten sind auf der Website des Auftragsnehmers leicht zugänglich veröffentlicht.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Verletzungen des Schutzes von Daten

(1) Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes der Daten oder der Datensicherheit bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich mündlich, in Schrift- oder Textform ab Kenntnis.

(2) Die Mitteilung an den Auftraggeber enthält zumindest folgende Informationen:

a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes der Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
b. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(3) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten (wie z.B. den betroffenen Personen) oder eine sonstige, für den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen geltende gesetzliche Meldepflicht (z.B. bei einer Aufsichtsbehörde) besteht, ist der Auftraggeber bzw. der Verantwortliche für deren Einhaltung verantwortlich.

8. Unterauftragsverhältnisse mit weiteren Auftragsverarbeitern

(1) Zu solchen Auftragsverhältnissen zählen solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder Teile der Hauptleistung aus dieser Vereinbarung beziehen. Nicht dazu zählen reine Nebenleistungen, wie etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt. Wartung, Pflege- und Prüfleistungen sowie die Entsorgung von Datenträgern stellen - soweit der Zugriff oder eine Kenntnisnahme auf Daten des Auftraggebers möglich ist - solche Auftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

(2) Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern (z. B. Hinzuziehung oder Ersetzung) zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer hiermit allgemein gestattet. Eine aktuelle Liste der beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter ist beim Auftragnehmer erhältlich. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber hiermit einverstanden.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger weiterer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(4) Erfolgt kein Einspruch des Auftraggebers innerhalb der vom Auftragnehmer kommunizierten angemessenen Frist, ist der Auftraggeber mit der Änderung einverstanden. Erfolgt ein fristgerechter Einspruch ist die Beauftragung nicht gestattet. In einem solchen Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des weiteren Auftragsverarbeiters finden. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, steht den Parteien ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. In Notfallsituationen wird der Auftraggeber unverzüglich seinen Einspruch erheben.

(5) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den weiteren Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählt.

(6) Eine Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung). Der Auftragnehmer wird dies durch entsprechende Massnahmen sicherstellen. Soweit hingegen eine solche Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber selbst aktiviert wird, obliegt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausschliesslich ihm.

(7) Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber weiteren Auftragsverarbeitern gelten. Der Vertrag mit dem weiteren Auftragsverarbeiter ist schriftlich oder in elektronischer Form abzufassen.

9. Technische und organisatorische Massnahmen

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemassnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Eine Liste der durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ist beim Auftragnehmer erhältlich. Die darin enthaltenen Massnahmen stellen die passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik eingesetzten Massnahmen beim Auftragnehmer dar.

(3) Der Auftragnehmer wird bei gegebenem Anlass, sowie in regelmässigen Abständen, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchführen. Das Ergebnis samt Auditbericht kann dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Massnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.

(4) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Massnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftragnehmer unverzüglich.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

10. Rechte und Ansprüche der Betroffenen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten in Bezug auf Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen.

(2) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, sofern eine offensichtliche Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist, und wartet dessen Weisungen ab.

(3) Auskünfte an Dritte über Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder mit Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

11. Kontrollen und Überprüfungen

(1) Der Auftragnehmer überprüft in regelmässigen Abständen, die internen Prozesse und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung und während der Vertragsdauer berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen regelmässig im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen.

(2) Der Auftragnehmer wird, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mitwirken. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Sollten im Einzelfall Überprüfungen erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts auf Anfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellt.

(4) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Überprüfung vornehmen, ist eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoss nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

12. Verpflichtung des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten und Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Weisung auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen (sofern dem keine Aufbewahrungspflicht entgegensteht). Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.

(2) Der Auftragnehmer kann den Nachweis der ordnungsgemässen Löschung noch vorhandener Daten auf Anfrage des Auftraggebers führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind entsprechend ihrer Sicherheitsklassifizierung zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung können dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format auf Anfrage bestätigt werden.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemässe Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer hat für o.g. Herausgabe, Löschung oder Vernichtung einen angemessenen Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers.

13. Haftung bei Verletzung dieser Vereinbarung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber dieser betroffenen Person als Gesamtschuldner, sofern dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, vorbehaltlich gesondert vereinbarter Haftungsreglungen in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, maximal im Umfang von 10% der effektiv bezahlten Vergütung der den Schaden verursachenden Leistung der letzten 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Betrag von insgesamt CHF 50'000.-- für direkte Schäden aus Verletzungen seiner Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn, der Auftragnehmer ist für das den Schaden verursachende Ereignis nicht oder nicht vollständig verantwortlich.

(3) Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Kunden als Verantwortliche gelten auch zugunsten des Auftragnehmers, so dass er nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber für Beträge zu entschädigen, die er aufgrund solcher Haftungsbeschränkungen nicht zu zahlen hat.

(4) Im Übrigen wird eine weitergehende Haftung - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Für andere Schäden, nicht verursacht durch eine Verletzung von Datenschutzverpflichtungen dieser Vereinbarung, gelten die in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vereinbarten Haftungsregelungen.

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

14. Sonstiges

(1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(2) Der Auftragnehmer behält sich Änderungen dieser Vereinbarung bei berechtigten Gründen vor. Änderungen werden dem Auftraggeber mit angemessener Frist im Voraus schriftlich mitgeteilt oder auf andere Weise bekannt gegeben. Macht der Auftraggeber von seinem ausserordentlichen Kündigungsrecht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als akzeptiert.

(3) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform oder es ist ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung, eine Ergänzung bzw. eine Nebenabrede dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Ausgenommen von diesem Formerfordernis bleiben einseitige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer.

(4) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche liegen.

(5) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.

(7) Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser Vereinbarung den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.

(8) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht anhängig zu machen.

(9) Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Anlagen:
Liste «Weitere Auftragsverarbeiter»
Liste «Technische und organisatorische Massnahmen»

Copyright © 2024 by Abacus Research AG

Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) zwischen dem Besitzer eines AbaBridge-Kontos und Abacus Research AG, Abacus-Platz 1, CH-9300 Wittenbach

Liste «Weitere Auftragsverarbeiter der Abacus Research AG für AbaBridge»

Name Auftragsverarbeiter	Funktion der DV	Zweck der DV	Ort der DV / ggf. Garantien	Strasse	PLZ	Ort	Land
Kommunikation, Hosting, Support, Analysen etc.							
Arcanite Hosting Sàrl	Hosting-Partner, IT-Infrastruktur Anbieter, Verarbeitung Transkation	Zurverfügungstellen der Infrastruktur für Versand und Empfang von Dokumenten, Erbringung von Micro-Services zur Verarbeitung der Transkationen.	Schweiz	Route de le ZI du Verney 6	1070	Puidoux	Schweiz
DeepCloud AG	DeepBox Nutzung und Konvertierung der Dokumente Support Ninja Kunden	Konvertierung der Dokumente Support Ninja	Schweiz	Abacus-Platz 1	9300	Wittenbach	Schweiz
TeamViewer Germany GmbH	Fernzugriffstool bei Supportanfragen	Fernzugriff im Support	Deutschland	Bahnhofsplatz 2	73033	Göppingen	Deutschland
Mailgun Technologies, Inc.	E-Mail Provider	E-Mail-Verkehr	Serverstandort EU	548 Market St	43099	San Francisco	USA
Google Ireland Limited	Google Analytics,Mail-Viren Check, reCaptcha (by default), Tools zur Analyse und Sicherung der Zugriffe und Inhalte	Analyse der Nutzung der Services, Verbesserung der Anwendung, Sicherheitstool	EU	Gordon House, Barrow Street	4	Dublin	Irland
Zanotta AG	Akten- und Datenvernichtung	Akten- und Datenvernichtung	Schweiz	Lettenstrasse 3	9008	St. Gallen	Schweiz

Copyright © 2024 by Abacus Research AG, 9300 Wittenbach SG